

Haushaltssatzung

der Stadt Reinfeld (Holstein) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2018 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 26.07.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.099.400 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.099.400 €
	einem Jahresüberschuss von	- €
	einem Jahresfehlbetrag von	- €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.336.400 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.859.200 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.911.300 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.522.100 €
	festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	4.500.000 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.115.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	80,11

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d und f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 €.

§ 5

(1) Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend dem Budgetplan gebildeten Budgets des Ergebnishaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:

a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilbudgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen

- für Personal (Kontengruppe 50) und für Versorgung (Kontengruppe 51),
- für die in § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Ausnahmen sowie
- für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (Kontengruppe 521, 522, 524 und 527) mit Ausnahme der Produktbereiche 21 – 24
- der Produkte 11114, 11121, 11122, 12600, 27100, 27200, 31300, 31510, 31540, 42410, 51100, 57100, 57320, 57340, 57341 und 57342.

b) Die Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Teilbudgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416, 417 und 437) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 4811) können in Höhe von 25 % für Mehraufwendungen innerhalb des Teilbudgets verwendet werden.

Mehrerträge beim Konto 11112.4147000 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 11112.5291000,

Mehrerträge beim Konto 21810.4141000 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 21810.5280300,

Mehrerträge beim Konto 27100.4321100 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 27100.5019100,

Mehrerträge beim Konto 27100.4321200 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 27100.5019200,

Mehrerträge beim Konto 31530.4147000 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 31530.5339300,

Mehrerträge beim Konto 55400.4311000 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 55400.52211000,

Mehrerträge bei den Konten der Kontenart 421 im Produkt 31300 können in Höhe von 100% zu Mehraufwendungen bei den Konten der Kontenart 533 im Produkt 31300,

Mehrerträge bei den Konten der Kontenart 432 im Produkt 31510 können in Höhe von 100% zu Mehraufwendungen bei den Konten der Kontenarten 521, 523, 524 und 527 im Produkt 31510 und

Mehrerträge beim Konto 61100.4013000 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 61100.5341000 verwendet werden.

c) Die Aufwendungen des Kontos 21810.5280300 sowie die entsprechenden Auszahlungen werden zu 100 % für übertragbar erklärt.

(2) Die Konten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Konten der Kontengruppe 521, 522, 524 u. 527 mit Ausnahme der Produktbereiche 21 – 24 sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Die Konten der Produkte 11114, 11121, 11122, 12600, 27100, 27200, 31300, 31510, 31540, 42410, 51100, 57100, 57320, 57340, 57341 und 57342 sind innerhalb des jeweiligen Produktes deckungsfähig. Absatz 1 b) Satz 1 kann analog für das jeweilige Produkt angewendet werden.

(5) Die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik entsprechend der zur jeweiligen Organisationseinheit gehörenden Teilpläne jeweils zu einem Teilbudget verbunden.

Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 2 dieser Satzung erfolgte durch die Genehmigungsurkunde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landrates des Kreises Stormarn mit Datum vom 26. 07.2019 auf 0,00 € .

Reinfeld (Holstein), den 31. Juli 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung



Lasse Karnatz
Stellvertretender Bürgermeister

